

Anhang zur Satzung Schlichtungsordnung

§ 1 Aufgaben

Der Schlichtungsrat ist im Sinne eines von Gemeinschaftssinn und gegenseitigem Respekt getragenen Vereinslebens als neutrale Stelle mit folgenden Aufgaben betraut

- (1) Schlichtung aller Streitfälle zwischen Mitgliedern des ASV, sofern diese im Zusammenhang mit dem ASV stehen
- (2) Schlichtung von Streitfällen zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern.
- (3) Beurteilung von Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit Maßnahmen bei Fehlverhalten von Mitgliedern gemäß § 8 der Satzung

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Schlichtungsrat besteht aus:
 1. dem Obmann/der Obfrau
 2. Einem/einer Schriftführer/in
 3. Einem/einer Beisitzer/in
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsrates werden alle 3 Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet mit der Wahl der neuen Mitglieder.
- (3) Die Wiederwahl der Mitglieder in der gleichen oder einer anderen Funktion ist möglich.
- (4) Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen nicht der Revisionskommission oder dem Vorstand angehören.

§ 3 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen ist. Dieser legt ihn dem Schlichtungsrat vor. Bei Streitigkeiten nach § 8 Abs. 2(Satzung) wird der Antrag direkt beim Schlichtungsrat eingereicht.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren wird vom Schlichtungsrat unter der Leitung des Obmanns/der Obfrau durchgeführt. Der Ablauf und die Form des Verfahrens werden durch diese/n nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze für ein ausgewogenes Verfahren festgelegt. Der Antragsgegner erhält zunächst die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu dem Antrag zu äußern. Für schriftliche Stellungnahmen kann eine Frist von bis zu 3 Wochen gesetzt werden. Mündliche Erklärungen sind zu protokollieren und von dem/der Obmann/Obfrau und dem Mitglied zu unterschreiben.
- (3) Die weitere Schlichtung erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch unter der Leitung des Obmanns/der Obfrau. Dabei ist auf eine Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken und alle Aspekte der Streitigkeit und die unterschiedlichen Positionen zu erörtern. Das Verfahren endet durch gütliche Einigung oder Beilegung. Über Verlauf und Abschluss ist ein Protokoll aufzunehmen, von Obmann und von den Beteiligten zu unterschreiben in Kopie den Beteiligten und dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Streitfälle zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern können vom Schlichtungsrat nur behandelt werden, wenn es sich um Entscheidungen oder Maßnahmen oder Erklärungen einzelner Vorstandsmitglieder handelt, die einzelne Mitglieder betreffen. Beschlüsse oder Regelungen, die alle Mitglieder betreffen, können nicht im Schlichtungsrat behandelt werden.
- (5) Sofern im Schlichtungsverfahren keine Einigung zwischen den Parteien erreicht werden kann, übermittelt der Obmann/die Obfrau den Parteien seine Entscheidung als eine Empfehlung.

§ 4 Verfahren bei Maßnahmen nach § 8(Satzung)

- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von Entscheidungen des Vorstands über einen Ausschluss, die Verhängung eines Verwarnungsgeldes oder andere Maßnahmen des Vorstands, können die Betroffenen die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung beim Schlichtungsrat anzufechten.
- (2) Der/die Beschwerdeführer/in kann sich weder durch ein anderes Vereinsmitglied noch durch einen juristischen Beistand (Rechtsanwalt) vertreten lassen. Hierauf ist hinzuweisen Der Vorstand nimmt in vertretungsberechtigter Anzahl an dem Verfahren teil. Der Vorsitzende kann von den anderen Mitgliedern bevollmächtigt werden.
- (3) Der Vorstand erhält die Beschwerde des Mitglieds mit der Begründung und mit der Aufforderung zugeleitet, sich innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel 14 Tage – zu der Anfechtung schriftlich zu äußern.
- (4) Nach Vorliegen der schriftlichen Äußerung wird der weitere Gang des Verfahrens vom

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Anhang zur Satzung Schlichtungsordnung

Obmann/der Obfrau bestimmt. Sobald der Tatbestand für den Schlichtungsrat als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der/die den Vorsitz führende Obmann/Obfrau die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einem Gesprächstermin durch eingeschriebenen Brief ein. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Der Vereinsvorsitzenden kann selbst den Termin wahrnehmen oder sich vertreten lassen. Der Termin ist nicht öffentlich.

- (5) Der Obmann/frau kann entscheiden, ob auch in Abwesenheit des Mitglieds verhandelt und entschieden werden soll. Ist dies der Fall ist es dem Beschwerdeführer mit der Einladung mitzuteilen. Im Übrigen ist dem Betroffenen Mitglied auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (6) Der Schlichtungsrat entscheidet nach Beratung in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu fassen und zu begründen. Sie wird den Beteiligten zugeschickt. In seiner Entscheidung kann der Schlichtungsrat die Maßnahme des Vorstands bestätigen oder dem Vorstand eine Abänderung zu einer anderen Maßnahme oder die Aufhebung der Maßnahme empfehlen.

§ 5 Befangenheit

Im Schlichtungsverfahren kann ein Mitglied des Schlichtungsrates wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Schlichtungsrat vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Der Schlichtungsrat entscheidet dann über eine Ersatzperson, die mit Zustimmung der beiden Parteien bestellt wird und welche die gleichen Befugnisse hat, wie die abgelehnte Person. Erfolgt die Ablehnung nachdem bereits zu einem Termin geladen wurde, ist dieser Termin aufzuheben und neu festzulegen.

§ 6 Vorstandsentscheid

Sofern der Schlichtungsrat die Maßnahme des Vorstands nicht bestätigt, entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, ob der Empfehlung des Schlichtungsrates gefolgt wird oder nicht. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen zuzusenden.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Husum, den 03.03.2023

Angelsportverein Nordseekant e.V.

(Norbert Heine)

1. Vorsitzender